

---

## **G e s c h ä f t s o r d n u n g**

### **für den Gemeinderat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Gemeinde Wutha-Farnroda vom 03.07.2014**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. Aug. 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutha-Farnroda in der Sitzung am 03.07.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Einberufung des Gemeinderats**

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.
- (2) Der Bürgermeister lädt unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beratungsgegenstände ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen.
- (3) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Der Sitzungsort ist so zu wählen, dass mindestens ein Mal pro Jahr jeder Ortsteil von Wutha-Farnroda Gastgeber ist.
- (6) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Gemeinderatsmitglieds oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Gemeinderatsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.
- (7) Die Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen, die Belange ihres Ortsteils betreffenden Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Gemeinderatsmitglied zu laden.

---

**§ 2****Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats verpflichtet. Die Entschuldigung hat an den Bürgermeister zu erfolgen.
- (2) Ein Gemeinderatsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Gemeinderatsmitglied eigenhändig eintragen muss.
- (4) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Gemeinderat fort. Die zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung des einzelnen Gemeinderatsmitgliedes bleibt unberührt.

**§ 3****Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen.
- (2) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats. Die Tonaufzeichnungen nach § 14 Abs. 3 bleiben hiervon unberührt. Einzelne Gemeinderatsmitglieder können verlangen, dass ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung werden insbesondere behandelt:
  - a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
  - b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
  - c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
  - d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
  - e) vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis).

Im Übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (4) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich im Amtsblatt „Hörselzeitung“ öffentlich bekannt zu machen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten

---

Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.

#### **§ 4 Tagesordnung**

(1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem 1. Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.

(2) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind Anträge und andere Angelegenheiten aufzunehmen, wenn dies von einer Fraktion oder mindesten  $\frac{1}{4}$  der Gemeinderatsmitglieder verlangt wird und der Gemeinderat über diese Angelegenheit Entscheidungsbefugnis besitzt oder ein Informationsrecht hat. Das Begehren, eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufzunehmen, ist dem Bürgermeister bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich vorzulegen. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Sollte der Beschluss über den Antrag zu zusätzlichen Ausgaben für die Gemeinde führen, muss der Antrag einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Anträge sollen entsprechend dem in Anlage 1 beigefügten Muster gefertigt werden. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann auf weitere Gegenstände durch Beschluss des Gemeinderats erweitert werden, wenn alle Mitglieder und sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder bei Dringlichkeit der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann.

(4) Der Gemeinderat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

(5) Sitzungsverlauf

Gemeinderatssitzungen verlaufen in der Regel folgendermaßen:

1. Feststellung der Formalitäten
2. Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Gemeinderatssitzung
3. Bericht des Bürgermeisters und Beantwortung von Anfragen
4. Aussprache
5. Beratung und Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte
6. Bekanntgabe der Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Bürgermeister anstelle des Gemeinderates gemäß § 30 ThürKO
7. Bürgerfragen
8. Schließung der Sitzung

---

**§ 5****Beschlussfähigkeit**

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob sämtliche Gemeinderatsmitglieder und nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Gemeinderat somit beschlussfähig ist. Wenn der Gemeinderat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Beschlussfassung davon zu überzeugen, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen.

(3) Wird der Gemeinderat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Gemeinderatsmitglieder anstelle des Gemeinderats.

**§ 6****Persönliche Beteiligung**

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Gemeinderats selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend für sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladende Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

---

(3) Muss ein Mitglied des Gemeinderates annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Gemeinderat mitzuteilen. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung; in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Gemeinderates zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

(5) Einem Mitglied des Gemeinderates bleibt es unbenommen, auch ohne Beschluss des Gemeinderates/Ausschusses nicht an der Beratung und Abstimmung teilzunehmen, wenn es sich aus begründeten persönlichen Gründen befangen fühlt.

## **§ 7 Vorlagen**

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

(2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn der 1. Beigeordnete oder ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Vorlagen in der Gemeinderatssitzung erläutert. Der Gemeinderat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

## **§ 8 Anträge**

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Gemeinderat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Gemeinderat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister oder jedes gewählte Gemeinderatsmitglied. Antragsberechtigt sind auch die Ortsteilbürgermeister für alle ihren Ortsteil betreffenden Belange. Von mehreren Gemeinderatsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller mündlich vorgetragen und begründet werden. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 und 3.

---

(2) Anträge, die vom Gemeinderat abgelehnt worden sind, können frühestens 3 Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt werden kann, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen insbesondere die Sach- und Rechtslage sich verändert haben.

(3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zum Ende der Aussprache über den Beratungsgegenstand schriftlich gestellt werden. Der Antrag muss einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten und soll begründet sein. Änderungsanträge mit finanziellen Auswirkungen müssen einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten.

## **§ 9 Anfragen**

(1) Anfragen können von den Fraktionen und auch von einzelnen Gemeinderatsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens zehn Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Gemeinderatsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(3) Anfragen werden vom Bürgermeister, dem von ihm beauftragten 1. Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so sind sie in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten.

## **§ 9a Bürgerfragen**

(1) Der Gemeinderat räumt Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Vertretern von Bürgerinitiativen, Vereinen und Verbänden in jeder Sitzung des Gemeinderates die Möglichkeit ein, Fragen zu stellen. Die Fragen müssen sich auf allgemeine Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Wutha-Farnroda beziehen.

(2) Erfüllt die Einwohnerfrage nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1, erfolgt die Beantwortung unter Angabe der Gründe, die gegen eine Behandlung in der Sitzung des Gemeinderates sprechen.

(3) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates und wird auf 30 Minuten begrenzt. Sie kann in Ausnahmefällen durch den Bürgermeister bis auf eine Stunde ausgedehnt werden. Betreffen mehrere Fragen den gleichen Sachverhalt, so werden diese Fragen zusammenfassend beantwortet.

---

**§ 10****Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung**

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderates leitet die Verhandlung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Vorsitzende verhindert, führt den Vorsitz im Gemeinderat sein Stellvertreter.

(2) Jedes Gemeinderatsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Gemeinderatsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen. Will der Vorsitzende zur Sache sprechen, übergibt er die Sitzungsleitung an den Stellvertreter. Hat der Stellvertreter die Sitzungsleitung, so übergibt er die Leitung an den Bürgermeister.

(3) Jede Fraktion hat je eine Redezeit von ca. 5 Minuten pro Tagesordnungspunkt. Die Redezeit nach Satz 1 kann von einem oder mehreren Gemeinderatsmitgliedern in Anspruch genommen werden. Die Rededauer für Haushaltsreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt. Die Redezeit für ein fraktionsloses Gemeinderatsmitglied oder einen Ortsteilbürgermeister beträgt fünf Minuten. Die Redezeit des Bürgermeisters soll ca. 15 Minuten pro Tagesordnungspunkt nicht überschreiten. Ist die Redezeit überschritten, kann der Gemeinderatsvorsitzende dem Redner nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen.

(4) Jedes Gemeinderatsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

(5) Zu persönlichen Erklärungen der Mitglieder des Gemeinderates wird das Wort in der Regel erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn persönlich gerichtet worden sind, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse seiner Ausführungen richtigstellen.

(6) Grundsätzlich soll die Sitzung des Gemeinderates 19.00 Uhr beginnen, in Ausnahmefällen 19.30 Uhr. Nach 23.30 Uhr soll kein Tagesordnungspunkt neu begonnen werden.

---

**§ 11****Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die abzustimmen ist:

- |  |                                       |
|--|---------------------------------------|
| a) Änderung der Tagesordnung,                    | h) Schluss der Rednerliste,           |
| b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung, | i) Begrenzung der Zahl der Redner,    |
| c) Schließung der Sitzung,                       | j) Begrenzung der Dauer der Redezeit, |
| d) Unterbrechung der Sitzung,                    | k) Begrenzung der Aussprache,         |
| e) Vertagung,                                    | l) zur Sache                          |
| f) Verweisung an einen Ausschuss,                | m) Antrag auf Einzelabstimmung        |
| g) Schluss der Aussprache,                       |                                       |

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung und keiner Schriftform. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Tagesordnungspunkt nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Gemeinderatsmitglied, das keiner Fraktion angehört, sowie der Bürgermeister Gelegenheit hatte, ihre bzw. seine Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

**§ 12****Abstimmungen, Wahlen**

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen oder ihm zur Niederschrift vorzutragen.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.



---

(4) Beschlüsse des Gemeinderates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.

(6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Gemeinderat beschließt.

(7) Der Gemeinderat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Gemeinderatsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.

(8) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

- a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
  - sie leer sind,
  - sie Zusätze enthalten,
  - den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- b) Die Stimmzettel werden von je einem Gemeinderatsmitglied der Fraktionen (Wahlkommission) ausgezählt, die das schriftliche Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

(9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.

(10) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(11) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Gemeinderat beschließt.

### § 13

#### **Verletzung der Ordnung**

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Gemeinderatsmitglied mit Zustimmung des Gemeinderats von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Gemeinderatsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Gemeinderatsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Gemeinderat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Gemeinderatsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Mitglieder des Gemeinderates können bei gesetzwidrigem Verhalten ungeachtet dessen als Teil der Gemeindeverwaltung straf- und haftungsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

(6) Das Rauchen und der Genuss von Alkohol sind während der Sitzung weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch den Gästen gestattet. Das Telefonieren ist während der Sitzung grundsätzlich untersagt. Gleiches gilt für die Benutzung elektronischer Geräte, soweit diese Benutzung geeignet ist, die Sitzung zu stören.

(7) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen. Gleiches gilt, wenn Anwesende augenscheinlich an- oder betrunken oder anderweitig berauscht sind.

(8) Entsteht im Gemeinderat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

---

## **§ 14 Niederschrift**

- (1) Über die Sitzungen des Gemeinderats fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder des Gemeinderats unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Tonaufzeichnungen einer Sitzung sind bis zur Genehmigung der Niederschrift durch den Gemeinderat aufzubewahren und danach alsbald zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Gemeinderats aufbewahrt werden.
- (4) Der Entwurf der Niederschrift soll grundsätzlich ab dem 14. Tag nach der Sitzung den Mitgliedern des Gemeinderates zur Einsichtnahme im Sekretariat vorliegen.
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Gemeinderats zu genehmigen.
- (6) Die Mitglieder des Gemeinderates können jederzeit die Niederschriften einsehen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Gemeindeverwaltung steht allen Bürgern frei. Kopien von Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden an alle Mitglieder des Gemeinderates übersandt.

## **§ 15 Behandlung der Beschlüsse**

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Gemeinderats und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich im Amtsblatt „Hörsselzeitung“ der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.
- (2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderats oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Gemeinderat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Gemeinderat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

---

## **§ 16** **Fraktionen**

(1) Gemeinderatsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus drei Gemeinderatsmitgliedern bestehen. Jedes Gemeinderatsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Gemeinderat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

## **§ 17** **Zuständigkeit des Gemeinderats**

(1) Der Gemeinderat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.

(2) Der Gemeinderat überträgt die in § 19 Abs. 2 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

## **§ 18** **Ausschüsse des Gemeinderats**

(1) Der Gemeinderat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 19 näher genannten vorbereitenden und beschließenden Ausschüsse.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann den 1. Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.

(3) Die Ausschüsse setzen sich aus den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 5 ThürKO gemäß deren personellen Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Gemeinderat zusammen. Für die Ausschüsse bestellt der Gemeinderat Mitglieder.

(4) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren "Hare-Niemeyer" verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Gemeinderat erlangt wurde, bei Stimmgleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.

- 
- (5) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Gemeinderat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Gemeinderatsmitglied aus der es entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.
- (6) Den Vorsitz im Hauptausschuss (§ 19 Abs. 1 Buchst. a) hat der Bürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. Das gilt nicht für den Bürgermeister in seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses.
- (7) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse und Ortsteilräte die Bestimmungen in §§ 1 - 15 dieser Geschäftsordnung über den Gemeinderat, die Gemeinderatsmitglieder und die Gemeinderatssitzungen, insbesondere zur Einberufung und Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur Teilnahmepflicht, zur persönlichen Beteiligung und Beschlussfassung, zu Wahlen, zur Öffentlichkeit, Sitzungsleitung und Niederschrift, entsprechende Anwendung.

## § 19

### Bildung der Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende beschließende Ausschüsse:
- a) den Haupt-, Finanz und Personalausschuss, nachfolgend **Hauptausschuss** genannt, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Gemeinderatsmitgliedern und
  - b) den Grundstücks- Umwelt- und Bauausschuss, nachfolgend **Bauausschuss** genannt, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Gemeinderatsmitgliedern sowie max. 3 sachkundigen Bürgern.
- (2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:
- a) **Hauptausschuss**
    - aa) Vorbereitung der Sitzung des Gemeinderats, Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, Koordination der Arbeit aller Ausschüsse, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und Jugendpflege, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung (einschließlich Angelegenheiten des Fremdenverkehrs) ohne Bauangelegenheiten.
    - bb) Soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist, kann der Hauptausschuss im Rahmen der vorstehenden Aufgaben anstelle des Gemeinderates gem. § 26 Abs. 1 und Abs. 3 ThürKO abschließend entscheiden.

---

cc) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Entscheidungen über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen sowie die Vorbereitung der Haushaltssatzung, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,

dd) Vergabe von Kredit- und Sparverträgen, wichtige Entscheidungen zur Kontoführung und ähnlichen Entscheidungen,

ee) außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben bis 20.000 EUR je Haushaltsstelle im Verwaltungshaushalt und 40.000 EUR je Haushaltsstelle im Vermögenshaushalt, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,

ff) Die Zustimmung nach § 29 Abs. 3 Satz 3 ThürKO.

gg) Er beschließt endgültig über den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Kaufpreis bis 125.000 EUR sowie über An- und Verpachtungen mit einem jährlichen Entgelt bis 15.000 EUR, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

hh) Beratung sonstiger Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde und der von ihr verwalteten Stiftungen sowie Erschließungsbeiträge und sonstige Kommunalabgaben.

ii) Vergabe von Lieferungen und Leistungen, Bauleistungen und Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 500.000 EUR, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

jj) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

b) **Bauausschuss**

aa) Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände sowie Straßengrundabtretungen,

bb) Er beschließt über:

- die Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB und § 67 Abs. 1 ThürBO
- die Stellungnahme zur Beteiligung von Bauleitplänen
- die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
- Verzicht bzw. Ausübung des Verkaufsrechts nach § 24 ff BauGB
- Gewährung von Dienstbarkeiten und Baulasten zu Lasten gemeindeeigener Grundstücke

cc) Mitwirkung bei der Planung gemeindlicher Baumaßnahmen,

dd) Mitwirkung bei Fragen des Umweltschutzes, bei ökologischen Maßnahmen sowie bei der Landschaftsplanung,

---

(3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches nicht anstelle des Gemeinderates endgültig gem. § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 20 zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Gemeinderat vorbereiten und dem Gemeinderat eine Beschlussempfehlung geben.

(4) Das Recht des Gemeinderates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(5) Der Gemeinderat kann Entscheidungen im Einzelfall gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

(6) Zusätzlich bildet der Gemeinderat einen ausschließlich vorberatenden **Ausschuss Soziales, Kultur und Sport** im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 ThürKO. Dieser besteht aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates sowie max. 5 sachkundigen Bürgern. Der Ausschuss Soziales, Kultur und Sport hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erörterung von Grundsatzfragen im Bereich Soziales, Jugend, Senioren, Sport, Kultur, Schule, Gesundheit und Tourismus
- b) Vorschlagsrecht zur Verteilung der Mittel der Einzelpläne 2, 3, 4 und 5.

## § 20

### **Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten**

(1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Gemeinderats jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17.08.2009 außer Kraft.

Wutha-Farnroda, 03.07.2014

Gemeinde Wutha-Farnroda

Gieß  
Bürgermeister

-Siegel-